

Organisationsstatut

des Unterbezirks Landkreis Harburg

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Stand: 29. März 2025

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Unterbezirk umfasst den Landkreis Harburg. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD), Unterbezirk Landkreis Harburg.
- (2) Sein Sitz ist Buchholz in der Nordheide.

§ 2

Gliederung

- (1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.
- (2) Ortsvereine werden in der Regel auf der Grundlage der politischen Gemeinde oder Samtgemeinde gebildet.
- (3) Die Abgrenzung der Ortsvereine erfolgt durch den Unterbezirksvorstand nach Beratung mit den Ortsvereinen.

§ 3

Organe

Organe des Unterbezirks sind:

- Unterbezirksparteitag
- Unterbezirksvorstand

§ 4

Unterbezirksparteitag

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er setzt sich zusammen:
 1. Aus mindestens 60 von den Ortsvereinen gewählten Delegierten. Der Unterbezirksvorstand legt jeweils mit der Einberufung die Zahl der Delegierten fest.

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl. Maßgeblich sind dabei die abgerechneten Beiträge desjenigen Kalenderjahres, das der Einberufung des Parteitages vorausgegangen ist.
(Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer)
 2. Aus den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes.

- (2) Die im Unterbezirk arbeitenden Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren entsenden stimmberechtigte Delegierte. Der Unterbezirksvorstand legt jeweils mit der Einberufung die Zahl der Delegierten und welche Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren betroffen sind, fest.

Die Zahl der nicht von den Ortsvereinen gewählten Delegierten (Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht, Delegierte von Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren) darf jedoch nicht mehr als 1/5 der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Gesamtstimmberechtigten des Unterbezirksparteitages betragen.

- (3) Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Unterbezirksparteitag statt, der vom Unterbezirksvorstand mindestens drei Monate vorher einberufen wird.
- (4) Der Vorstand legt fest, ob der Parteitag in Präsenz oder als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Delegierten durchgeführt wird. Er kann auch eine hybride Versammlung festlegen, an der die Mitglieder nach ihrer Wahl am Ort der Präsenzversammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort virtuell teilnehmen können.
- (5) Der Vorstand legt fest, ob und mit welchen Hilfsmitteln die Stimmabgabe bei Beschlussfassungen und Wahlen ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt.
- (6) Mit beratender Stimme nehmen, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sind, am Unterbezirksparteitag teil:
- die im Bereich des Unterbezirks gewählten Bundestags-, Landtags- und Europaabgeordneten
 - die/der Vorsitzende der Kreistagsfraktion
 - die/der Vorsitzende der Schiedskommission
 - die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
 - die Revisor/innen
 - die Referent/innen des Parteitages und
 - die Vorsitzenden der vom Unterbezirk gebildeten Arbeitskreise und Kommissionen zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten
- (7) Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/innen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (6) Die Verhandlungen des Parteitages sind parteiöffentlich.
- (7) Anträge von Organisationsgliederungen müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Unterbezirksvorstand eingegangen sein. Die Anträge sind den Delegierten und den antragsberechtigten Organisationsgliederungen eine Woche vor dem Parteitag zuzustellen.

- (8) Initiativanträge aus der Mitte des Parteitages werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (9) Über die Verhandlungen des Parteitages wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das allen Delegierten und Ortsvereinen zuzusenden ist.
- (10) Über Maßnahmen zur Durchsetzung der auf dem vorangegangenen Parteitag angenommenen Anträge hat der Unterbezirksvorstand den Ortsvereinen vor jedem ordentlichen Parteitag Bericht zu erstatten.

§ 5

Aufgaben des Unterbezirksparteitages

- (1) Entgegennahme der Berichte
 - a) des Unterbezirksvorstandes
 - b) des für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitgliedes
 - c) der Revisoren
 - d) der Schiedskommission
 - e) der Kreistagsfraktion
 - f) der Arbeitsgemeinschaften und der vom Unterbezirk gebildeten Kommissionen und Arbeitskreise.
- (2) Beschlussfassung über die Berichte zu 1a).
- (3) Entlastung des Unterbezirksvorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (4) Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Bezirksbeiratsmitglieder und deren Vertreter/innen - sie müssen Mitglieder des UBV sein - , der Landesparteiratsmitglieder und deren Vertreter/innen, der Revisor/innen und der Schiedskommission.
- (5) Wahl der Delegierten des Unterbezirks zu Parteitag.
- (6) Beschlussfassung über die Parteiorganisation des Unterbezirks und alle das Parteileben berührenden Fragen.
- (7) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

§ 6

Außerordentlicher Unterbezirksparteitag

Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist mindestens vier Wochen vorher einzuberufen:

1. auf Beschluss des Unterbezirksparteitages,
2. auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, der mit 3/4-Mehrheit gefasst sein muss,
3. auf Antrag von mindestens 1/4 der Ortsvereinsvorstände,
4. auf Beschluss des Bezirksvorstandes, der mit 3/4-Mehrheit gefasst sein muss,
5. auf Antrag von 10 % der Mitglieder des Unterbezirks.

Anträge sind spätestens fünf Tage vor dem Parteitag den Delegierten und antragstellenden Organisationsgliederungen mit einer Stellungnahme der Antragskommission zuzustellen.

§ 7

Unterbezirksvorstand

- (1) Die Leitung des Unterbezirks obliegt dem Unterbezirksvorstand. Der Unterbezirksvorstand besteht aus dem/der Unterbezirksvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Finanzverantwortlichen, dem/der Schriftführer/in und einer vom Unterbezirksparteitag festzulegenden Zahl weiterer Mitglieder. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Unterbezirksvorstandes darf nur bis zu 1/5 der Gesamtstimmberechtigten des Unterbezirksparteitages betragen.
Der/die zuständige Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (2) Der/die Vorsitzende, die Stellvertreter/innen, der/die Finanzbeauftragte und der/die Schriftführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Durchführung der Unterbezirksvorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei.
- (3) Der Unterbezirksvorstand ist gehalten, vor Entscheidungen in grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen sowie bei der Vorbereitung von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen die Ortsvereinsvorstände an den Beratungen zu beteiligen.
- (4) Der Unterbezirksvorstand sorgt für eine Betreuung der Ortsvereine durch die Vorstandsmitglieder.
- (5) An den Sitzungen der Kreistagsfraktion nehmen der/die Unterbezirksvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weitere vom Vorstand gewählte Vorstandsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder teil.
- (6) Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes können im Einzelfall an Zusammenkünften aller Parteikörperschaften und Ratsfraktionen beratend teilnehmen.

- (7) Der Vorstand kann festlegen, ob er in Präsenz oder digital zusammentritt.

§ 8

Aufgaben des Unterbezirksvorstandes

Zu den Aufgaben gehört es:

- (1) Die Tätigkeiten der Ortsvereine zu unterstützen.
- (2) Die Initiativen der Ortsvereine aufzunehmen und zu koordinieren.
- (3) Beschlüsse für die Arbeit der Kreistagsfraktion zu fassen und deren Tätigkeit zu unterstützen und zu kontrollieren.

- (4) Die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Zu politischen Fragen Stellung zu nehmen.

- (6) Die innerparteiliche Diskussion anzuregen.
- (7) Den sozialdemokratischen Standpunkt in der Öffentlichkeit klarzumachen.
- (8) Bildungsarbeit durchzuführen.
- (9) Arbeitstagungen und Konferenzen zu veranstalten.
- (10) Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen vorzubereiten.

§ 9

Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs auf Unterbezirksebene ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
- (2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:
 - a) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen
 - b) die Beschlussfassung über Änderungen des Unterbezirksstatuts sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.
- (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von zehn Prozent der Mitglieder des Unterbezirks unterstützt wird.
- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es:
 - a) der Unterbezirksparteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - b) der Unterbezirksvorstand mit 3/4-Mehrheit beschließt oder wenn es
 - c) mindestens 2/5 der Ortsvereinsvorstände beantragen.Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
- (5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Unterbezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- (6) In den Fällen a) und b) trägt der Unterbezirk die Kosten, im Fall des Mitgliederbegehrens und im Fall c) tragen die Ortsvereine die Kosten für das Verfahren des Mitgliederentscheids.

- (7) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ auf Unterbezirksebene getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Unterbezirksparteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
- (8) Der Unterbezirksvorstand wird die Verfahrensrichtlinie des Parteivorstandes zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids sinngemäß auf den Unterbezirk übertragen und beschließen.

§ 10

Kandidat/innenaufstellung

- (1) Die Kandidat/innen für den Kreistag, Landtag, Bundestag und den/die hauptamtliche/n Landrat/Landrätin werden von einer Kreiswahlkonferenz aufgestellt. Soweit die Wahlgesetze und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen nichts anderes regeln, finden die Vorschriften über den Parteitag entsprechend Anwendung.
- (2) Abweichend davon kann der/die Wahlkreiskandidat/in von einer Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn:
 - a) der Unterbezirksparteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - b) der Unterbezirksvorstand mit 3/4-Mehrheit beschließt oder wenn es
 - c) mindestens 2/5 der Ortsvereinsvorstände beantragen oder wenn es
 - d) von mindestens 10 % der Mitglieder des Unterbezirks unterstützt wird.

Die Mitgliederversammlung kann nicht beantragt werden, wenn die Kreiswahlkonferenz bereits einberufen wurde.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/in diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 11

Allgemeine Wahlbestimmungen

Wahlen sind mit Ausnahme der Wahlen zur Konstituierung eines Parteitages oder einer Hauptversammlung geheim. Revisorinnen und Revisoren können offen gewählt werden. Es gilt die Wahlordnung der SPD und das Bezirksstatut.

§ 12

Dieses Statut kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 13

Im Übrigen gelten das Organisationsstatut des Bezirks Hannover der SPD, sowie das Organisationsstatut und die Wahl-, Schieds- und Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 14

Das Statut tritt mit Beschlussfassung in Kraft.